

RS Vwgh 1996/8/6 92/17/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.1996

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

BAO §93 Abs3 lit a;

LAO Wr 1962 §18;

LAO Wr 1962 §54 Abs1;

LAO Wr 1962 §67 Abs3 lit a;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

Rechtssatz

Kommen mehrere - auch nacheinander bestellt gewesene - Vertreter des Primärschuldners als Haftungspflichtige in Betracht, so ist die Ermessensentscheidung, wer von ihnen - für welche Zeiträume - in Anspruch genommen wird, entsprechend zu begründen (Hinweis: E 21.5.1992, 91/17/0044; E 13.11.1992, 91/17/0047). Dies umso mehr, wenn ein Haftungspflichtiger auch für Abgaben in Anspruch genommen wird, die vor seiner Bestellung zum Geschäftsführer fällig geworden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992170186.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>